



Demoversion mit Originalinhalt

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline Kundendienst Telefon: +49 (0)800 200 0744, E-Mail: technikmo@conti.de

UNBEDINGT BEACHTEN!
REIFENUMRÜSTUNG GEMÄß ANWEISUNGEN

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeuges (EG/ABE):	Fabrikname (Hersteller):	Handelsbezeichnung:	Typ / Modelljahr:
F 024	SUZUKI	GSX-R 1100	GV73C / 1990 - 1992

Bemerkungen: **Modell mit UP-SIDE-DOWN-Gabel**

Felge vorne: Nur original Serienfelge 3.50x17	Luftdruck vorne (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar	Felge hinten: Nur original Serienfelge 5.50x17	Luftdruck hinten (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar
Bereifung vorne		Bereifung hinten	
<u>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</u>		<u>180/55ZR17 M/C (73W) TL 1)</u>	
ContiRaceAttack Comp.Endurance		ContiRaceAttack Comp.Endurance	
ContiSportAttack 3		ContiSportAttack 3	
Diese Profile dürfen kombiniert werden			
ContiSportAttack 2		ContiSportAttack 2	
ContiRoadAttack 2 EVO		ContiRoadAttack 2 EVO	
Diese Profile dürfen kombiniert werden			
ContiRoadAttack 2		ContiRoadAttack 2	
ContiSportAttack		ContiSportAttack	
RoadAttack		RoadAttack	
RoadAttack H			
RoadAttack Z			

Auflagen: ja nein

Art der Auflagen:

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I, Hinweis zu Feld 15.2 (15.3) StVZO).

mopedreifen.de

UNBEDINGT BEACHTEN!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Continental. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Korbach, 11.08.2016

Korbach, 11.08.2016

Ralph Vöhring

Mario Lauth-Digge

Reifen-Homologation & Produkt

Technik Deutschland

Geschäftsbereich Motorradreifen

Cheftestfahrer F+E Fahrversuch

Geschäftsbereich Motorradreifen

Hiermit bestätige ich die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.